



Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Herrn Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
27. JAN. 2016		
Rel.	Zwischenbild	bis / am
V	U-Entwurf	MzK
Kopie an	Auss.-Vorlage	8
	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

Thorben Albrecht

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.albrecht@bmas.bund.de

Berlin, 25. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

↳ Kopie an Amt 50, rel.
bitte MzK im SGA 22.16

vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Thema vom 23. Dezember 2015 an Frau Bundesministerin Andrea Nahles. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Im Zuge des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben sich Bund und Länder politisch darauf verständigt, dass die Kommunen Träger der Leistungen des Bildungspaketes sind - und zwar nicht nur inhaltlich, sondern auch in finanzieller Hinsicht. Die Rechts- und gegebenenfalls Fachaufsicht bei der Umsetzung des Bildungspaketes obliegt den zuständigen Landesministerien. Der Bund kann gegenüber den Ländern daher keinerlei Vorgaben hinsichtlich der Finanzierung dieser Leistungen machen.

Weiter hat man sich im Vermittlungsausschuss - vor dem Hintergrund, dass eine unmittelbare Übernahme der Finanzierung durch den Bund finanzverfassungsrechtlich ausgeschlossen ist - darauf verständigt, einen umfassenden Ausgleich für die finanziellen Mehrbelastungen, die den Kommunen aus der Trägerschaft der Leistungen für Bildung und Teilhabe erwachsen, über die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 46 Absatz 5 SGB II herzustellen.

Im Ergebnis sorgt der Bund seit dem Jahr 2011 über eine Erhöhung der zweckgebundenen Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (BBKdU) nach § 46 Absatz 6 SGB II für einen zwar indirekten, aber in der Regel vollständigen finanziellen Ausgleich der Ausgaben der Kommunen für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Aufgrund der in § 46 Absatz 7 SGB II geregelten jährlichen Revisionsregelung ist auf Bundesebene eine bedarfsgerechte Finanzausstattung für das jeweils laufende Jahr grundsätzlich sichergestellt. Um die Voraussetzungen für einen vollständigen finanziellen Ausgleich in Anbetracht regional deutlich variierender kommunaler Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen zu schaffen, werden auf Grundlage des festgelegten bundesdurchschnittlichen Prozentsatzes - auf einvernehmlichen Wunsch der Länder - nach Maßgabe der tatsächlichen Ausgaben in den Ländern länderspezifisch differenzierte Werte abgeleitet.

Auf den landesinternen Lastenausgleich im Bereich KdU und Leistungen für Bildung und Teilhabe hat der Bund leider keinen Einfluss, da dies Sache der Länder ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verbindet seine Bereitschaft, bei der Kostenerstattung regionale Unterschiede durch länderspezifische Beteiligungsquoten zu berücksichtigen, allerdings mit der Erwartung, dass die Länder ihrerseits dafür Sorge tragen, dass landesintern auch auf der kommunalen Ebene zwischen einzelnen Kommunen ein Ausgleich unterschiedlicher Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen und damit eine vollständige finanzielle Kompensation der kommunalen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen gewährleistet ist.

Viele Länder haben eine ausgabenproportionale Verteilung der zum Ausgleich der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen bestimmten erhöhten Bundesbeteiligung in ihren SGB II-Ausführungsgesetzen bereits umgesetzt, darunter Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, um nur einige zu nennen. Selbstredend würde ich es begrüßen, wenn alle Länder, auch der Freistaat Bayern, diesen Beispielen folgen würden.

Mit freundlichen Grüßen

